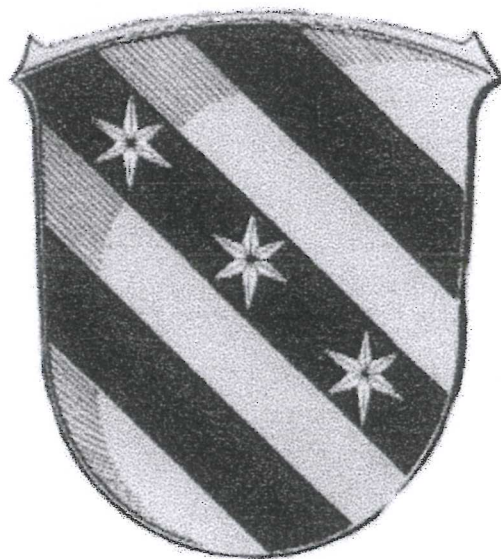


Freiwillige Feuerwehr

Elmshausen



Vereinssatzung

Vereinssatzung Freiwillige Feuerwehr Elmshausen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Dautphetal - Elmshausen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dautphetal – Elmshausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Elmshausen hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Mensch, Tier und Sachen vor Brandschäden, sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stehen.
 - b) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken.
 - c) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen.
 - d) zu den übrigen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung.
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung.
 - c) den Ehrenmitgliedern.
 - d) Einzelpersonen (fördernde Mitglieder).

- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitrag ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereines nachhaltig einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassensführers, Schriftführers und der zwei Beisitzer, für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung.

- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen.
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein.
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.

- (1)Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2)Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3)Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Kassensführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer, die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4)Über die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet ist.
- (5)Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1)Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a)dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden / Wehrführer
 - dem stellv. Vorsitzenden / stellv. Wehrführer
 - dem Kassensführer
 - dem Schriftführer
 - b)dem erweiterten Vorstand
 - den zwei Beisitzern
 - dem Gruppenführer
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden gegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanweisung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats ein neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweck, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ im Ortsteil Elmshausen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 03.02.2001 in Kraft.